

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 5 (1865)
Heft: 18

Artikel: Das neue aargauische Schulgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lönen, wie das Volk es so sehr liebt, bietet diese natürliche Mehrstimmigkeit keine Schwierigkeiten dar. Nur die Studentenlieder als Volkslieder eigener Art sind damit zu vergleichen. Ein unverfälschtes Gemüth hat seine Freude an solchem Gesang. (Fortf. folgt.)

Das neue aargauische Schulgesetz.

Endlich haben sie nach langen Nothen innert 15 Jahren im modernen Kulturstaat auch ein neues Schulgesetz zu wege gebracht, das nun bereits seit dem 1. Juni in Kraft getreten ist. In einem Kanton, in welchem Männer, wie Augustin Keller und Seminar-
direktor Kettiger seit Jahren an der Spitze des Erziehungswesens gestanden sind, hätte man eigentlich schon viel früher eine Reform erwartet; denn mit dem Primarschulwesen stand es im Aargau bis dahin nicht gar glänzend und die Stellung der Lehrerschaft war keineswegs eine beneidenswerthe, wie die vielfachen Klagen der aargauischen Lehrer, die hie und da laut geworden, uns vielfach beweisen. Doch muß man billig sein und zugeben, daß der Aargau seit der Klösteraufhebung bis in die neueste Zeit der Judenhändler hinein, so viele politische Kämpfe aller Art durchzumachen hatte, daß die Schulfragen nothgedrungen immer wieder in den Hintergrund gestellt werden mußten, bis es nun dem gegenwärtigen, energischen Erziehungsdirektor Welte endlich gelungen zu sein scheint, mit einem neuen Gesetz siegreich über alle Hindernisse hinweg vorzudringen, einem Gesetz, das auch uns in vielen Beziehungen, zum Muster dienen könnte, wie aus folgenden kurzen Mittheilungen hierüber hervorgeht.

Ein definitiv angestellter Lehrer an untern Klassen erhält mindestens 800 Fr. Besoldung, an oberen Klassen und gemischten Schulen 900 Fr., nach 10 Dienstjahren 50 Fr. und nach 15 Jahren 100 Fr. Zulage; eine Arbeitslehrerin erhält für jede Schulklasse 100 Fr. Der Lehrer ist vom Militärdienst, von persönlichen Leistungen bei Gemeindewerken und Polizeidiensten des Gänzlichen befreit, dagegen verpflichtet, überall den gesetzlich organisirten Konferenzen beizuwohnen und der Lehrerkasse, die vom Staat unterstützt wird, beizutreten.

In Folge des neuen Gesetzes sind sämtliche Lehrer einer Wiederwahl unterworfen, dieselbe bedarf nach je 6 Jahren einer Bestätigung,

welche im Fall der Zufriedenheit vom Erziehungsrath ausgesprochen wird. Im Fall der Verehelichung hat sich außerdem noch jede Lehrerin sofort einer Wiederwahl zu unterwerfen und dieselbe bedarf alljährlich der Bestätigung des Erziehungs Rathes. Ausgestellte Lehrerpateute haben bloß auf 6 Jahre Gültigkeit und werden auf den Vorschlag der Schulpflege und des Inspektors durch den Erziehungs Rath entweder sofort, oder infolge einer abermaligen Prüfung, oder nach Besuch eines Wiederholungskurses erneuert.

Alte, gebrechliche Lehrer können pensionirt werden. Die Pension beträgt mindestens halb so viel und höchstens doppelt so viel Prozente der Besoldung als der Entlassene Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat. In gewissen Fällen kann auch eine Aversalsumme verabreicht werden. Das Recht der Entlassung steht für die durch das Gesetz bezeichneten Fälle dem Regierungsrath zu, die Einstellung den Aufsichtsbehörden.

Die Seminarzeit dauert 4 Jahre, Wiederholungskurse werden nach Bedürfniß abgehalten, die Ferien an den Primarschulen dauern bloß 10 Wochen, der Lehrer ist im Sommer zu höchstens 27, im Winter höchstens zu 36 Unterrichtsstunden verpflichtet.

An der Spitze des Erziehungswesens steht ein Erziehungs Rath, dessen Präsident der jeweilige Erziehungsdirektor. Die bisherigen Schulinspektorate, ungefähr im Umfang unserer frühern Schulkommissariate, also in ziemlich großer Zahl und meist von Geistlichen besorgt, bestehen fort, dagegen wird über Alles hinaus noch ein Oberschulinspektorat errichtet, welches unter die Inspektoren die nöthige Einheit zu bringen und nach einem gewissen Turnus in einer Reihe von Jahren die Schulen auch unmittelbar zu inspizieren hat.

Mit diesem Gesetz ist offenbar der Lehrer finanziell anständig gestellt, aber als Gegenleistung dafür wird er tüchtig gemäßregelt und an mehrfachen Inspektionen kann's ihm also nicht wohl fehlen. Auf den Geist in der Ausführung kommt natürlich dabei das meiste an, so daß wir — die Humanität vorbehalten — dem aargauischen Volk und Lehrerstand zu einem solchen Gesetz nur Glück wünschen können. — In neuester Zeit zwar hat sich nun ein gewaltiger Sturm gegen die wirkliche Ausführung erhoben, wie dieß die imposante Volksversammlung von Seengen zu beweisen scheint an welcher Herr

Erziehungsdirektor Welte in ausgezeichnete Rede die Geschütze der Gegner zum Schweigen zu bringen versucht hat. Wirklich ist denn auch das Besoldungssystem im Großen und Ganzen unangefochten geblieben und es richtete sich der Zorn des Souverains hauptsächlich nur gegen die Pensionen, die Alterszulagen und — das Oberschulinspektorat, ob mit Erfolg wird die Zeit lehren und wird dieß hauptsächlich von der Stimmung und dem guten oder bösen Willen der übrigen Landestheile abhängen, von welchen wir also die weitere Entwicklung dieses so merkwürdigen Drama's zu gewärtigen haben werden. Bereits sind sämtliche Schulstellen des Kantons Aargau ausgeschrieben. Mögen unsere dortigen Kollegen bei den Neuwahlen weniger rücksichtslos behandelt werden als unsere welschen Amtsbrüder im Waadtland!

Naturkunde in der Volksschule.

VII. Das englische Raygras

gehört, wie der Name schon sagt, in die Familie der Gräser. Der Wurzelstock ist ausdauernd und treibt seitwärts neben den fruchtbaren Halmen sich weit verzweigende und verflechtende Schosse, durch die ein dichtes, festes Rasenpolster gebildet wird. Die Wurzelblätter, etwas schmaler als die Halmblätter, sind wie die letztern dunkelgrün, glänzend, an den Rändern und am Kiel scharf anzufühlen. Der Halm ist glatt und aufsteigend. Die einzelnen Aehrchen sitzen in den Ausschnitten der Spindel und sind mit Ausnahme des endständigen Blütenstandes nur mit einem Hüllblättchen (Klappe) versehen, denn das andere, der Spindel zugekehrte, fehlt meistens oder ist verkümmert. Jedes Aehrchen ist 3—11 blüthig. Die Blüthendeckblättchen sind lanzettlich, stumpf oder kurz stachelspitzig und umschließen drei Staubgefäße und einen Griffel. Die zahlreichen Halme, umgeben von dichten Blätterbüscheln, entwickeln sich erst recht im Spätsommer und liefern bei günstiger Witterung einen äußerst reichen Gmdertrag. Die Anpflanzung dieser nützlichen Grasart sollte überall angestrebt werden, wo der Boden sich zur Wiesenkultur eignet. In Parkanlagen wird das Raygras fast ausschließlich zur Bildung von Rasen benutzt. Es kann natürlich nur durch massenhaftes Auftreten den Charakter einer